

**Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung  
der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

In der geänderten Fassung vom 10. November 2016

Die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat am 1. Juni 2006 aufgrund von § 5 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten folgende Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 1 Einberufung .....	2
§ 2 Durchführung der Versammlung .....	2
§ 3 Teilnehmer .....	2
§ 4 Tagesordnung .....	3
§ 5 Anträge .....	4
§ 6 Beratung .....	4
§ 7 Redeordnung .....	4
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung .....	5
§ 9 Abstimmung .....	6
§ 10 Ordnungsvorschriften .....	8
§ 11 Haftung bei Amtspflichtverletzungen .....	8
§ 12 Niederschrift.....	9
§ 13 Versammlungsleiter .....	9
§ 14 Altersvorsitz .....	10
§ 15 Wahlen .....	10
§ 16 Wahl des Vorstands.....	11
§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung.....	11
§ 18 In-Kraft-Treten .....	11

## **§ 1 Einberufung**

(1) Die Delegierten sind vom Vorstand jährlich mindestens zu zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen zu laden.

(2) <sup>1</sup>Termine für ordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher anzukündigen. <sup>2</sup>Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mit einer Frist von drei Wochen. <sup>3</sup>Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post.

## **§ 2 Durchführung der Versammlung**

(1) Die Sitzung wird vom Versammlungsleiter<sup>1</sup> nach § 13 eröffnet, geleitet und nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen.

(2) Der Versammlungsleiter bestellt im Benehmen mit der Delegiertenversammlung einen Protokollführer.

(3) Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung tragen sich zu Beginn jedes Sitzungstages beim Betreten des Versammlungsraumes in die ausliegende Teilnehmerliste ein.

(4) Der Versammlungsleiter stellt die satzungsgemäße Einberufung der Delegiertenversammlung und ihre Beschlussfähigkeit fest.

(5) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. <sup>2</sup>Sie bleibt es auch, solange nicht auf jederzeitiges Verlangen eines Mitglieds der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

## **§ 3 Teilnehmer**

(1) An der Delegiertenversammlung nehmen teil:

- a) die Delegierten, der Vorstand, der Geschäftsführer
- b) Vertreter der Aufsichtsbehörde
- c) satzungsgemäße Gäste (Abs. 2)
- d) geladene Gäste

---

<sup>1</sup> Im folgenden Text wird bei Personenbezeichnungen, um der einfacheren sprachlichen Formulierung willen, das generische Maskulinum verwendet.

(2)<sup>1</sup>Die Ausbildungsteilnehmer zu den beiden psychotherapeutischen Berufen in bayerischen Ausbildungsinstituten nach § 6 Psychotherapeutengesetz können gemeinsam einen Vertreter als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. <sup>2</sup>Weiterhin können die bayerischen Ausbildungsinstitute zu den beiden psychotherapeutischen Berufen nach § 6 Psychotherapeutengesetz gemeinsam einen Vertreter als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. <sup>3</sup>Ebenso können die Bayerischen Hochschulen und Hochschulinstitute/-abteilungen, die die Grundberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausbilden, gemeinsam einen Vertreter als Gast in die Delegiertenversammlung entsenden. <sup>4</sup>Diese Gäste haben einen beratenden Status.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist allen Kammermitgliedern gestattet. <sup>2</sup>Weitere Teilnehmer werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Vorstand bestimmt und als Gäste geladen.

(4) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit der Versammlung ganz oder teilweise aufheben.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorschlag für die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. <sup>2</sup>Tagesordnungspunkte müssen hinreichend bestimmt sein; zu allgemein gefasste Tagesordnungspunkte sind unzulässig.

(2) Die Delegiertenversammlung darf in der Regel nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, beraten und Beschlüsse fassen.

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind zu begründen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingegangen sein. <sup>2</sup>Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge nach Satz 1 entscheidet die Delegiertenversammlung.

(4) Die Delegiertenversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen.

(5) Neue Angelegenheiten dürfen nach der Abstimmung der Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Dringlichkeitsantrag vom Präsidenten oder von einem Beauftragten des Vorstandes oder von 12 Delegierten eingebracht und von der Delegiertenversammlung angenommen wird.

## **§ 5 Anträge**

(1) Antragsberechtigt ist

- a) jeder Delegierte;
- b) der Vorstand, vertreten durch seinen Präsidenten.

(2) Anträge, die sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, können bis zum Ende der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Alle Anträge nach Absatz zwei sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben. <sup>2</sup>Sie können mündlich begründet werden. <sup>3</sup>Diese Anträge sind vom Antragsteller / von den Antragsstellern zu unterschreiben.

(4) Jeder eingereichte Antrag erhält eine Nummer und eine Zuordnung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

(5) Vorrangig zur Abstimmung zu stellen sind stets Anträge auf Vertagung und Anträge auf Überweisung an den Vorstand oder an einen Ausschuss.

## **§ 6 Beratung**

(1) Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort.

(2) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so beendet der Versammlungsleiter die Beratung.

## **§ 7 Redeordnung**

(1) Wer zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.

(2) <sup>1</sup>Außer der Reihe und als nächster Redner erhält das Wort:

- a) der Präsident oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter,
- b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- c) Vertreter der Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup>Satzungsgemäße Gäste haben das Rederecht. Geladene Gäste (§ 3 Abs. 1 Buchstabe d) können das Wort mit Zustimmung des Versammlungsleiters erhalten. <sup>3</sup>Alle übrigen Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung erhalten.

(3) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. <sup>2</sup>Will er sich selbst als Redner an der Aussprache (entsprechend Absatz 1) beteiligen, so gilt für ihn Absatz 1. <sup>3</sup>Während dieser Zeit hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben; § 13 Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erteilt. <sup>2</sup>Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen seine Person, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden, zurückweisen oder eigene Erklärungen berichtigen.

(5) <sup>1</sup>Die Rededauer beträgt für alle Redner, mit Ausnahme der Berichtserstatter und Antragsteller, höchstens fünf Minuten. <sup>2</sup>Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Redezeit verlängert oder verkürzt werden. <sup>3</sup>Spricht der Redner über die Redezeit hinaus, so hat ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden, jedoch nicht während einer Abstimmung oder Wahlhandlung.

(2) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge werden nur mündlich eingebracht. <sup>2</sup>Wortmeldungen hierzu werden angezeigt durch Hochheben beider Hände.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache,
- c) Kurze Sitzungsunterbrechung,
- d) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss,
- e) Vertagung,
- f) Übergang zur Tagesordnung (Absatz 9),
- g) Änderung der Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen,
- h) geheime Abstimmung,
- i) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,

j) Verstöße der Versammlungsleitung gegen Satzung oder Geschäftsordnung bei der Durchführung der Sitzung.

(5) Anträge zu Absatz 4 a) bis c) sowie f) und g) können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache beteiligt haben.

(6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung können nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

(7) Vor Aussprache und Abstimmung über einen Antrag gemäß Absatz 4 a) bis g) ist die Rednerliste zu verlesen oder lesbar zu projizieren.

(8) <sup>1</sup>Über den Umgang mit Anträgen zur Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Versammlungsleiter. <sup>3</sup>Bei Widerspruch von mindestens drei Delegierten führt der Versammlungsleiter einen Beschluss der Delegiertenversammlung herbei.

(9) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung geschlossen und es ist ohne Abstimmung von Anträgen in der Tagesordnung fortzufahren.

## **§ 9 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Abstimmung verliest der Versammlungsleiter in der Regel den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt wird. <sup>2</sup>Änderungen in der Formulierung bedürfen der Zustimmung des Antragsstellers.

(2) <sup>1</sup>Betreffen mehrere Anträge den gleichen Gegenstand, ist in der Reihenfolge der Antragsstellung abzustimmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein weitergehender Antrag vor einem weniger weitgehenden Antrag zu stellen ist oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung ansteht. <sup>3</sup>Ist die Reihenfolge zweifelhaft, entscheidet die Delegiertenversammlung.

(3) <sup>1</sup>Wird vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist diese durch Auszählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. <sup>2</sup>Eine Anzweiflung ist in jedem Falle nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. <sup>3</sup>Nach der Anzweiflung ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Mit Beginn der von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter eingeleiteten Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden. <sup>2</sup>Das gilt auch für das Zurückziehen von zur Abstimmung stehenden Anträgen durch die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller.

(5) Abgestimmt wird

- a) in der Regel durch Handzeichen,
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung schriftlich,
- c) auf Antrag des Vorstandes schriftlich.

(6) Stimmberechtigt sind alle Delegierten.

(7) Die Stimme kann nur persönlich in der Sitzung der Delegiertenversammlung abgegeben werden; die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(8) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen sind statthaft. <sup>2</sup>Sie werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt, gelten jedoch als abgegebene Stimme.

(9) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie den Willen der oder des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen gibt.

(10) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung und stellt in der Regel die Frage so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge

- „Wer stimmt für den Antrag?“
- „Wer stimmt gegen den Antrag?“
- „Wer enthält sich der Stimme?“

ermittelt und festgestellt.

(11) Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufhebung Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen.

(12) <sup>1</sup>Die schriftliche Abstimmung erfolgt geheim auf Wahlzetteln. <sup>2</sup>Stimmzettel ohne Eintragung gelten als Enthaltung. <sup>3</sup>Stimmzettel mit anderen Eintragungen als den vorgesehenen sind ungültig.

(13) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen über seine Person ist ein Mitglied der Delegiertenversammlung von der Abstimmung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Wahlen.

(14) <sup>1</sup>Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 10 Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter kann die Sitzung jederzeit unterbrechen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf nicht mehr gewährleistet ist. <sup>2</sup>Er setzt gleichzeitig den Zeitpunkt der Wiederöffnung fest.

(2) <sup>1</sup>Zwischenrufe sind gestattet. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder diesen wiederholt in seinem Vortrag stören. <sup>3</sup>Der Versammlungsleiter soll einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, ermahnen, zur Sache zu sprechen. <sup>4</sup>Er kann ihm nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) Der Versammlungsleiter hat Teilnehmer zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, persönlich verletzende Ausführungen machen oder sonst gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(4) <sup>1</sup>Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen. <sup>2</sup>Er darf es bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wieder erhalten.

(5) <sup>1</sup>Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. <sup>2</sup>Der Teilnehmer hat auf Aufforderung des Versammlungsleiters hin den Sitzungsraum sofort zu verlassen. <sup>3</sup>Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. <sup>4</sup>Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung sofort ohne Aussprache.

(6) Die Wahrnehmung des Hausrechtes obliegt dem Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung.

## **§ 11 Haftung bei Amtspflichtverletzungen**

(1) <sup>1</sup>Verletzt ein Mitglied der Delegiertenversammlung in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Körperschaft. <sup>2</sup>Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

(2) Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden (Art. 34 Grundgesetz).



## **§ 12 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>2</sup>Der Niederschrift sind die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste beizufügen. <sup>3</sup>Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Auf ausdrücklichen Wunsch des Redners sind von ihm zu bestimmende Aussagen wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Der Antrag kann spätestens bis zur Beendigung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dem widersprechen.

(3) Juristische Beratungen vor einer Beschlussfassung sind auf Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Der Ablauf der Sitzung wird zur Protokollierung mittels Tonträger aufgezeichnet, soweit die Delegiertenversammlung dieses nicht zeitweilig ausschließt. <sup>2</sup>Andere Tonträgeraufnahmen sind nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig.

(5) Die Niederschrift ist spätestens sechs Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zu übermitteln.

(6) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Delegiertenversammlung liegt für alle Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

## **§ 13 Versammlungsleiter**

(1) <sup>1</sup>Die konstituierende Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Versammlungsleiters entspricht der Wahlperiode der Delegiertenversammlung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten). <sup>3</sup>Für ihre Wahl ist § 15 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird von dem Versammlungsleiter oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter leitet die Sitzung neutral und wahrt die Rechte der Delegiertenversammlung.

(3) <sup>1</sup>Ist sowohl der Versammlungsleiter als auch sein Stellvertreter an der Teilnahme einer Delegiertenversammlung gehindert, übernimmt der Präsident die Leitung der Versammlung.

<sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertreten ihn der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

(4) Das Amt des Versammlungsleiters und dessen Stellvertreter endet

- 1.) mit Ablauf der Wahlperiode der Delegiertenversammlung, für die er gewählt wurde (§ 8 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten),
- 2.) durch Abwahl mit Zweidrittel-Mehrheit,
- 3.) durch Verzicht gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 HKaG, der dem Vorstand der Kammer schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist,
- 4.) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kammer gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 HKaG oder durch Entziehung seiner Rechte gemäß Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 HKaG,
- 5.) durch Tod.

(5) Das Amt des Versammlungsleiters ruht in den Fällen des Art. 65 HKaG i. V. m. Art. 12 Abs. 2 HKaG.

## **§ 14 Altersvorsitz**

(1) Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung wird vom letzten Präsidenten oder der letzten Vizepräsidentin, hilfsweise vom Wahlleiter (§ 1 Absatz 1 der Wahlordnung) eröffnet. Dieser benennt einen Protokollführer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übergibt die Leitung der Versammlung an den ältesten Delegierten, im Falle einer Ablehnung an den Zweitältesten (Altersvorsitz).

(2) <sup>1</sup>Der Altersvorsitzende bildet einen Wahlausschuss und führt die Wahl der Versammlungsleiter durch. <sup>2</sup>Anschließend übernimmt der gewählte Versammlungsleiter die Durchführung der konstituierenden Delegiertenversammlung.

## **§ 15 Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen geheim.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>3</sup>Endet auch die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so führt der Wahlleiter oder sein Stellvertreter die Entscheidung durch das Los herbei.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder von Ausschüssen und die Bundesdelegierten können auch gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden, der geheim durchgeführt wird. <sup>2</sup>Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind, wobei pro Kandidat nur eine Stimme vergeben werden kann. <sup>3</sup>Es sind dann diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>4</sup>Eine Stichwahl zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmzahl erfolgt nur für den Fall, dass bei Anerkennung beider Bewerber die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze durch diese Bewerber aufgrund dieser Stimmgleichheit überschritten wird. <sup>5</sup>Sollte die Stichwahl keine einfache Mehrheit ergeben, entscheidet das Los unter den Teilnehmern der Stichwahl. <sup>6</sup>Die Vertreter der Gewählten werden nach dem selben Modus ermittelt. <sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 findet die Wahl der vier Bundesdelegierten gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in einem gesonderten Wahlgang statt.

(4) Die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und die Wahl der Bundesdelegierten sowie von deren Stellvertretern können auch in offener Abstimmung durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn dies beantragt und von niemandem Widerspruch erhoben wird.

## **§ 16 Wahl des Vorstands**

(1) <sup>1</sup>Die konstituierende Delegiertenversammlung wählt einen Vorstand. <sup>2</sup>Dieser ist gemäß § 6 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen.

## **§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann nur mit mindestens der Hälfte der Stimmen der Delegiertenversammlung geändert werden.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Dies betrifft die ursprüngliche Fassung.